



Schulverein

des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg e.V.

Satzung

des

**Schulvereins
des Saarpfalz-
Gymnasiums**

Homburg e. V.

gegr. 1971



Schulverein

des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg" mit dem Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Homburg/Saar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler.
 - b) die Förderung und Unterstützung des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg bei der Bildung und Erziehung der Schüler dieses Gymnasiums.
 - c) Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für die behördliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder die auf diesem Wege nicht beschafft werden können.
 - d) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung (gern. Schulmitbestimmungsgesetz) und der Schülervvertretung zu fördern.
 - e) den Kontakt mit den ehemaligen Schülern des Gymnasiums und der ehemaligen Schüler untereinander zu pflegen.
 - f) Schulveranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Elternschaft und Schüler zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Schulverein

des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg e.V.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller (m/w/d) mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Zahlungsverzug, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r 1. Vorsitzenden
 - b) dem/r 2. Vorsitzenden
 - c) dem/r 3. Vorsitzenden (jeweilige/r Schulleiter/in)
 - d) dem/r Kassenwart/in
 - e) dem/r Schriftführer/in
 - f) bis zu vier Beisitzern
2. Die Mitgliederversammlung wählt die unter 1. a), b), d), e) und f) benannten Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Verlängerung der Amtszeit und eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/Die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende (jeweilige/r Schulleiter/in) und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt. Der 3. Vorsitzende ist nur mit einem der Einzelvertretungsberechtigten gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Kassenwart hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat den 1. Vorsitzenden laufend, den übrigen Vorstand auf Verlangen über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
6. Der Kassenwart hat nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzutragen.
7. Der Vorstand ist im Innenverhältnis nur zu Verfügungen über das Vereinsvermögen berechtigt, soweit sie im Einzelfall € 5.000,- nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorstehende Regelung betrifft nur das Innenverhältnis.
8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.



Schulverein

des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg e.V.

9. Die Vorstandssitzung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen können in angemessenem Rahmen aus den Mitteln des Vereins vergütet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit keine Zugehörigkeit kraft Amtes gegeben ist,
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f. die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit § 5, 7 vorliegt,
 - g. die Wahl des Ausschusses nach § 3, 5,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins,
 - j. die Wahl der Kassenprüfer – diese sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen und dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein.
4. Änderungen der Satzung müssen mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ausgenommen bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern. Insoweit entscheidet das Los.
6. Ein Mitglied des Vorstands hat das Protokoll der Mitgliederversammlung zu



Schulverein

des Saarpfalz-Gymnasiums Homburg e.V.

führen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedschaft und -beitrag:

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest (§6,3e).

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zum Beschluss über die Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Homburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.71 beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 21.04.78 neu gefasst und ergänzt, in der Mitgliederversammlung vom 26.04.83 erneut geändert und mit Wirkung vom 28.03.85 in das Vereinsregister eingetragen.

In der Mitgliederversammlung vom 23.04.98 sowie 29.08.01 wurde die Satzung nochmals geändert.

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung v. 30.03.2011 beschlossen.

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung v. 26.01.2012 beschlossen.

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung v. 18.04.2022 beschlossen.

Die Satzungsänderung wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.

Homburg, den _____

Für den Vorstand

1. Vorsitzende: Susanne Schick

Kassenwartin: Dagmar Martens